

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.02.2017

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Meiningen (nachfolgend „Stadt“ genannt) folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
- (2) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- (3) **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung mit individuellem Wohnungsbau dienen oder dienen werden und nicht den Mehrfamilienhäusern nach Buchstabe b) oder dem komplexen Wohnungsbau (Wohnblöcke) nach Buchstabe c) zuzuordnen sind, beträgt 648 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 842 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung mit Mehrfamilienhäusern dienen oder dienen werden, beträgt 766 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 996 m². Mehrfamilienhäuser im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude mit mehr als 2 abgeschlossenen Wohnungen.
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung mit komplexem Wohnungsbau im Sinne des §11 Sachenrechtsbereinigungsgesetz dienen oder dienen werden, beträgt 4380 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5693 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der gewerblichen Nutzung insbesondere durch Freiberufler, Einzelhändler, Dienstleister insbesondere als Büro, Studio, Gaststätte, Hotel, Praxis, Bank, Post, Ladenlokal, Labor oder Atelier dienen oder dienen werden, beträgt 862 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1121 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der gewerblichen Nutzung durch handwerklich geprägte Betriebsstätten insbesondere als Orte der handwerklichen Produktion handwerklichen Produktion, Werkstätten oder Lager dienen oder dienen werden beträgt 2569 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3339 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der gewerblichen Nutzung durch industriell geprägte Betriebsstätten insbesondere als Orte der industriellen Produktion dienen oder dienen werden, beträgt 15097 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 19626 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Nutzung durch großflächiges Handelsgewerbe dienen oder dienen werden, beträgt 7983 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10377 m². Großflächiges Handelsgewerbe im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen mit entsprechend großen Verkaufs- und Ausstellungsflächen insbesondere Supermärkte, Tankstellen und Autohäuser.
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der öffentlichen Nutzung dienen oder dienen werden, beträgt 5840 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7592 m². Öffentliche Nutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Friedhöfe, Bürgerhäuser, Kindergärten, Schulen, Feuerwehr, Parkhäuser, Krankenhäuser, Pflegeheime, Behörden, Justizeinrichtungen, Kirchen, Sportanlagen.

- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebsstätten dienen oder dienen werden, beträgt 10900 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 14170 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Nutzung durch Kleingartenanlagen dienen oder dienen werden, beträgt 2561 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3329 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend sonstig genutzt sind oder genutzt werden können, beträgt 1521 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1977 m². Sonstige Nutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Garagenkomplexe, nicht öffentliche Parkhäuser und nicht öffentlich gewidmete Parkplatzflächen.

Ziffer 3 gilt nicht für die Fläche, die tatsächlich bebaut ist, das heißt, auf der sich Gebäude oder bauliche Anlagen befinden, welche geeignet sein können, ein Bedürfnis nach Entwässerung auszulösen.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

ba) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt im Verteilungsgebiet der Stadt Meiningen 40 Meter.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt im Verteilungsgebiet der Stadt Meiningen ebenfalls 40 Meter.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. die zentrale Kläranlage
2. das Kanalnetz (Hauptsammler, Sammler, Hauptkanäle, Kanäle einschl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für die zentrale Kläranlage	0,25 EUR
2. für das Kanalnetz (Hauptsammler, Sammler, Hauptkanäle, Kanäle einschl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke)	1,17 EUR

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages bzw. Teilbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind der Stadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht angeschlossenen aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 13

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,42 EUR pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bzw. aus anderen Wasserversorgungsanlagen und Gewässern zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichter Wasserzähler nachgewiesenermaßen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.
Der Nachweis der verbrauchten, zurückgehaltenen und privat zugeführten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt entscheidet darüber, ob für diesen Nachweis der Einbau von privaten Wasserzählern erforderlich ist. Sie legt gleichfalls die Zählereinbauorte fest, verplombt die Wasserzähler bei Bedarf und liest sie bei Bedarf ab. Alle übrigen in diesem Zusammenhang notwendigen Handlungen sind vom Gebührenpflichtigen vorzunehmen; er hat alle anfallenden Kosten (insbesondere Eichung, Beglaubigung, Anschaffung, Reparatur, Wartung, Einbau, Austausch, Verplombung) zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasserzähler monatlich auf Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei Unregelmäßigkeiten die Stadt zu benachrichtigen.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. geeichte Wasserzähler nicht vorhanden sind oder die Eichfrist nicht eingehalten ist oder
 2. der Zutritt zu den Wasserzählern und deren Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 15 m³ pro Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Für angeschlossene, ganz oder teilweise befestigte und versiegelte Grundstücke wird die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsprechend der Größe der befestigten und versiegelten Grundstücksflächen erhoben. Befestigte und versiegelte Grundstücksflächen sind die Teile des Grundstücks, in die infolge künstlicher Einwirkung, insbesondere Überbauung, Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.
- (5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,45 Euro pro m² befestigte und versiegelte Grundstücksfläche.
- (6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück durchgeführt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren nach Absatz 1 nicht.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 64,50 EUR pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder einer abflusslosen Grube.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird kalenderjährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind 11 monatliche Vorauszahlungen, beginnend im Februar jeden Jahres und jeweils zum letzten Kalendertag des Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung anhand der täglichen durchschnittlichen Gebührenschuld.
- (4) Anträge auf Rückvergütung (§ 13 Abs. 2) für nicht eingeleitete Frischwassermengen sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung zu stellen.
- (5) Beseitigungsgebühren werden nach jeder Leerung berechnet und werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Version	Fassung	Amtsblatt	Änderung	Inkrafttreten
Ursprungssatzung	12.12.2005	23/2005	-	01.01.2005
1. Änderung	13.03.2006	5/2006	§12, §13, §14	01.01.2005
2. Änderung	14.01.2013	1/2013	§13, §14	01.01.2013
3. Änderung	08.02.2017	2/2017	§13, §14	01.01.2017